



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. August 2009

Nr. 2009-490 R-151-10 Kleine Anfrage Gusti Planzer, Bürglen, zur politischen Neutralität der Urner Schulen

Am 26. Mai 2009 hat Landrat Gusti Planzer, Bürglen, eine kleine Anfrage zur "politischen Neutralität der Urner Schulen" eingereicht. Ausgangspunkt sind Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung zum Stimmrechtsalter 16 bezüglich der (politischen) Beeinflussbarkeit bzw. Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsfachschule. Darauf gestützt stellte Landrat Gusti Planzer dem Regierungsrat fünf Fragen.

Vorbemerkung

Mit dem Begriff der "politischen Neutralität" lassen sich ganz unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Der Begriff ist somit interpretationsbedürftig. Weil dies so ist, kommt der Begriff im Urner Rechtsbuch so nicht vor. Politische Neutralität im Sinne von "objektive Haltung" ist im politischen Meinungsbildungsprozess nicht möglich, weil jede Wertung oder Stellungnahme letztlich subjektiv und Ausdruck der persönlichen Werthaltung der betreffenden Person ist.

Politische Neutralität kann am ehesten mit dem Begriff der Unvoreingenommenheit definiert werden. Politische Neutralität so verstanden heisst somit nicht, dass Werthaltungen und persönliche Meinungen im Unterricht an den Schulen nicht thematisiert werden dürfen. Sie müssen aber als solche sichtbar werden, den Schülerinnen und Schülern ein eigenständiges Urteil ermöglichen und dürfen keine (politische) Beeinflussung bezeichnen. Das Neutralitätsprinzip verlangt von der Schule eine sachliche Darstellung von Grundlagen und Fakten, einen ausgewogenen Überblick über unterschiedliche Meinungen und Einstellungen sowie die Offenlegung persönlicher Ansichten. Die Darstellung unterschiedlicher Meinungen und Werthaltungen leistet einen Beitrag zur selbstständigen Meinungsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Zu den gestellten Fragen

1. Sind dem Regierungsrat auch Vorfälle bekannt, wo durch Lehrpersonen das Gebot der politischen Neutralität verletzt wurde?

Dem Regierungsrat sind konkrete Vorfälle im Unterricht an kantonalen Schulen in früheren Jahren bekannt. Die entsprechenden Lehrpersonen wurden damals gerügt. Wenn Lehrpersonen sich in der Öffentlichkeit äussern, so tun sie dies als Privatpersonen ausserhalb der Schule und unterstehen dem Gebot der politischen Neutralität nicht.

2. Welche kantonalen Erlasse statuieren im Kanton Uri die politische Neutralität der öffentlichen Schulen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule)?

Das Gebot der politischen Neutralität im Sinne von Unvoreingenommenheit lässt sich auf kantonaler Ebene aus Artikel 52 des Schulgesetzes (RB 10.1111) ableiten. Danach haben die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden und die Verantwortung als Lehr- und Erziehungsperson gemäss den Grundsätzen des Schulgesetzes wahrzunehmen. Artikel 2 Absatz 2 des Schulgesetzes lautet: *"Sie (die Schule) unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet."* Die Lehrpersonen haben ihren Unterricht folglich gemäss dieser Zielsetzung zu gestalten. Sie haben sich weiter an den Lehrplan zu halten (Art. 40 Abs. 1 lit. f Schulverordnung) sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu fördern. All diese Ziele können nur erreicht werden, wenn verschiedene Aspekte und auch verschiedene politische Grundhaltungen dargestellt und diskutiert werden. Dies wiederum setzt zwingend voraus, dass die einzelne Lehrperson nicht eine einseitige Information vornimmt. Ein direkt ausformuliertes Gebot der "politischen Neutralität" wird in keinem Rechtserlass statuiert, auch nicht in der Personalverordnung (PV RB 2.4211).

- 3.1 Wie wird bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen oder von Amtsträger/innen im Bildungsbereich die politische Neutralität der Schule eingebunden?

Die meisten Lehrpersonen werden heute an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ausgebildet. In der PHZ gilt als Prinzip sowohl in Ausbildung als auch in Weiterbildung, dass sich Dozierende und Kursleitende gegenüber Studierenden und praktizierenden Lehrpersonen so verhalten, wie dies von Lehrpersonen in ihrem Unterricht erwartet wird. Da-

zu gehört auch das „politisch neutrale“ Verhalten. Dieses "politisch neutrale" Verhalten gehört zum Berufsethos. In der Ausbildung an der PHZ wird das Berufsethos der Lehrpersonen in verschiedenen Modulen thematisiert; dabei wird auch auf die ethischen Richtlinien für den Lehrerberuf des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) Bezug genommen, in denen entsprechende Fragen thematisiert werden. An der PHZ wird ein Modul „Politische Bildung“ angeboten, das sich sehr stark mit dem Problemkreis beschäftigt.

Anlässlich des periodisch stattfindenden Einführungskurses für neue Schulräte wird die Zielsetzung des Schulgesetzes und damit auch der Aspekt der politischen Neutralität erläutert.

3.2 Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen wie auch von Amtsträger/innen im Bildungsbereich das Gebot der politischen Neutralität der Schule zu wenig berücksichtigt wird?

Nein, der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht.

4. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als angebracht, damit Vorfälle, die das Gebot der politischen Neutralität an Urner Schulen verletzen, in Zukunft nicht mehr vorkommen?

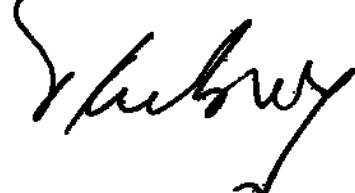
Wie bereits erwähnt, sind dem Regierungsrat nur einzelne konkrete Vorfälle aus früherer Zeit bekannt, bei der die politische Neutralität verletzt wurde. Aus jüngster Zeit sind keine solche Vorfälle bekannt. Er erachtet deshalb heute zusätzliche Massnahmen nicht als notwendig.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Gusti Planzer, SVP-Landrat, Bürglen

Bürglen, 26. Mai 2009

(via mail an Standeskanzlei)
Landratspräsidentin des Kantons Uri
Frau Annalise Russi

Kopie zur Kenntnis an
Regierungsrat des Kantons Uri
Rathaus
6460 Altdorf

KLEINE ANFRAGE
BETREFFEND POLITISCHER NEUTRALITÄT DER URNER SCHULEN
(Art. 85 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Abstimmung zum Stimmrechtsalter 16 tauchte immer wieder die Frage bezüglich der (politischen) Beeinflussbarkeit resp. Beeinflussung von SchülerInnen auf. Nicht verwunderlich ist deshalb, dass ich seit längerer Zeit immer wieder wegen angeblichen (parteiischen) politischen Aussagen von Lehrpersonen an der Volksschule, der Mittelschule oder der Berufsschule angesprochen werde.

Bekanntlich hat sich die Schule resp. die Lehrpersonen an das Gebot der politischen Neutralität zu halten. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen in ihren (politischen) Meinungsäusserungen eine ausgewogene, also obektive, Haltung einnehmen müssen. Bspw. sind daher politische Sachfragen von verschiedenen ideologischen Blickwinkeln zu betrachten. Im Unterschied dazu, dürfen hingegen SchülerInnen grundsätzlich ihre politische Meinung kundtun.

Gestützt auf Artikel 85 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat auch Vorfälle bekannt, wo durch Lehrpersonen das Gebot der politischen Neutralität verletzt wurde?
2. Welche kantonale Erlasse statuieren im Kanton Uri die politische Neutralität der öffentlichen Schulen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule)?
- 3.1. Wie wird bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen oder von AmtsträgerInnen im Bildungsbereich die politische Neutralität der Schule eingebunden?

- 3.2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen wie auch von AmtsträgerInnen im Bildungsbereich das Gebot der politischen Neutralität der Schule zu wenig berücksichtigt wird?
4. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als angebracht, damit Vorfälle, die das Gebot der politischen Neutralität an Urner Schulen verletzen, in Zukunft nicht mehr vorkommen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Gusti Planzer, SVP-Landrat, Bürglen